

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 113-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.608

Eingereicht am: 02.06.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 05.06.2014

RRB-Nr.: 1445/2014 vom 3. Dezember 2014
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Griffige Kriterien für den Zusammenschluss von Kleinstkirchgemeinden

Der Regierungsrat wird beauftragt, Artikel 4i Absatz 1 des Gemeindegesetzes mit griffigen Kriterien dahingehend zu erweitern, dass der Grosse Rat kleinen Kirchgemeinden mit unwirtschaftlicher Pfarrversorgung die Stellen für die Pfarrversorgung kürzen kann, wenn sie eine Fusion ablehnen.

Begründung:

Es gibt heute immer noch 189 reformierte Kirchgemeinden mit durchschnittlich 3151 (Stand 2010) und 3062 (Stand 2012) Kirchenangehörigen. Dies bedeutet, dass die reformierte Landeskirche in nur zwei Jahren 16 802 (~ 3 %) Kirchaustritte verzeichnen musste. Bei der Betrachtung von standardisierten Pfarrstellen gibt es über 10 Kirchgemeinden, die weniger als 800 reformierte Angehörige pro 100-Prozent-Pfarrstelle haben. Dabei fällt auf, dass es im Berner Jura vier solche Kirchgemeinden hat und im Berner Oberland deren zwei. Die übrigen Wahlbezirke (ausser Thun, Bern und Emmental) haben je eine solche Kleinstkirchgemeinde. Setzt man das Kriterium bei 1000 Kirchenangehörigen pro 100-Prozent-Pfarrstelle an, gibt es bereits 33 solche Kleinstkirchgemeinden. Diese massive Überdotierung könnte mit Fusionen reduziert werden.

Leider gibt es im Gemeindegesetz, das gemäss Artikel 2 auch für die Kirchgemeinden Gültigkeit hat, keine griffigen Kriterien.

Die Kriterien, die für politische Gemeinden Anwendung finden, machen wenig Sinn für die Kirchgemeinden. So entfaltet namentlich die Anknüpfung an einen Bilanzfehlbetrag für Kleinstkirchgemeinden solange keinen Druck, als die grössten Ausgaben, also die Personalausgaben für Pfarrpersonen, nicht durch die Kirchgemeinde selbst übernommen werden müssen. Deshalb sind die Anreize zu einer Fusion von Kleinstkirchgemeinden minimal, auch wenn sie eine kritische Grösse bereits massiv unterschritten haben. Im Gegenteil, es gibt etliche Gemeinden, die in den letzten Jahren zwar politisch fusioniert haben, aber immer noch getrennte Kirchgemeinden besitzen.

Zudem fehlt offensichtlich die Einsicht bei der reformierten Kirche, in Kleinstkirchgemeinden die Anstellungsprozente nach unten anzupassen, sobald die Anzahl Kirchenangehörige unter eine entsprechende Grenze fällt. Für die Kirchgemeinde Corgébert-Corgémont zum Beispiel, die nur noch knapp 1000 Kirchenangehörige hat, ist für 2015 weiterhin eine 100-Prozent-Stelle ausgeschrieben, obwohl sie nur noch 80 Prozent zugute hätte. Dasselbe gilt für weitere Stellenausschreibungen in jüngster Zeit. Die Kriterien im Gemeindegesetz müssen deshalb so angepasst werden, dass bei entsprechender Unterschreitung einer gewissen Mindestgrösse oder wenn die Gemeinden politisch fusionieren, auch die Kirchgemeinden zu einer Fusion gezwungen werden können.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung: Die Sparmassnahmen zwingen uns zu haushälterischem Umgang mit unseren Finanzen. Deshalb muss die Regierung möglichst schnell ein griffiges Werkzeug haben, auch bei den Kleinstkirchgemeinden Fusionen herbeizuführen.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionärin verlangt eine Änderung von Artikel 4i Absatz 1 des Gemeindegesetzes: Unterschreiten Kirchgemeinden eine gewisse Mindestgrösse oder fusionieren die entsprechenden Einwohnergemeinden, sollen die Pfarrstellen gekürzt oder die Kirchgemeinden gegen ihren Willen fusioniert werden.

Im Rahmen seiner Beratungen zur Aufgaben- und Strukturprüfung 2014 nahm der Regierungsrat in Aussicht, das Verhältnis zwischen Kirche und Staat im Kanton Bern in einem ausführlichen Bericht zu erörtern. Insbesondere sollen dabei die finanziellen, rechtlichen, politischen und die kirchlichen Konsequenzen genau untersucht werden, die sich aus einer Änderung der Finanzierungsgrundlagen und aus der Änderung des Verhältnisses zwischen Kirchen und Staat ergeben. Der Grosse Rat hat dieses Vorgehen mit einer Planungserklärung unterstützt.

Der Regierungsrat wird den Bericht für die Septembersession 2015 traktandieren. Vorgängig werden die Synoden der beiden grossen Landeskirchen dazu Stellung nehmen können. Sowohl eine Annahme wie auch eine Ablehnung der Motion würden dieser breiten und öffentlichen Debatte vorgeifen. Der Regierungsrat ist daher bereit, die Motion als Postulat entgegen zu nehmen. Im Übrigen möchte der Regierungsrat auf zwei Aspekte hinweisen:

Erstens sind der Regierungsrat und die Landeskirchen zurzeit daran, neue Kriterien für die Zuordnung der Pfarrstellen auf die Kirchgemeinden zu erarbeiten. Diese sollen bei der evangelisch-reformierten Landeskirche so ausgestaltet werden, dass grosse Kirchgemeinden bei der Zuteilung der Pfarrstellen künftig keinen Malus mehr hinnehmen müssen. So soll vermieden werden, dass sich ein Zusammenschluss von Kirchgemeinden nachteilig auf die Pfarrstellendotierung auswirkt. Darüber hinaus ist eine Reduktion des Minimalanspruchs auf 50 Stellenprozente geplant.

Zweitens greift die Forderung der Motionärin in die Bestandesgarantie der Kirchgemeinden ein. Zwar kann der Grosse Rat den Zusammenschluss von Gemeinden gegen ihren Willen anordnen, wenn es überwiegende kommunale, regionale oder kantonale Interessen erfordern¹. Eine Mindestgrösse ist für das gedeihliche Funktionieren einer Kirchgemeinde indes nicht zwingend erforderlich. Das Anliegen der Motionärin wäre deshalb wohl nur mit einer erneuten Verfassungsrevision umsetzbar. Im Übrigen könnte die vorgeschlagene Koppelung freiwillige Fusionen von politischen Gemeinden gefährden.

An den Grossen Rat

¹ Art. 108 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1).